

- § 1. Partei Seite 2**
- § 2. Ziele Seite 2**
- § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder Seite 3**
- § 4. Mitgliedsarten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Seite 2**
- § 5. Organe Seite 3**
- § 6. Allgemeine Regelungen Seite 4**
- § 7. Geschäftsordnung(en) GO Seite 5**
- § 8. Die Bundesgeneralversammlung (BGV) Seite 5**
- § 9. Der Bundesvorstand (BV) Seite 6**
- § 10. Die Bundesgeschäftsführung (BGF) Seite 6**
- § 11. Der erweiterte Bundesvorstand Seite 6**
- § 12. Der Länderrat Seite 6**
- § 13. Die Landesorganisationen (Los) Seite 6**
- § 14. Die Rechnungsprüfer (RP) Seite 7**
- § 15. Das Schiedsgericht Seite 7**
- § 16. Auflösung Seite 7**
- § 17. Übergangsbestimmungen Seite 7**

R.W.R.P.Ö.



Rot Weiß Rote Partei Österreichs

§1. Name und Sitz

Die Partei führt den Namen Rot Weiß Rote Partei Österreichs. Ihre Kurzbezeichnung lautet Rot Weiß Rote.

Ihre Abkürzung lautet RWRPÖ. Der Sitz der Partei ist in Tulln, Niederösterreich.

§2. Ziele

Die RWRPÖ hat drei Hauptziele, diese sind an erster Stelle die Stärkung der österreichischen Wirtschaft, ausgelöst durch die Unterstützung der österreichischen Mittelschicht. Diese Unterstützung soll durch die Vereinheitlichung aller Banken in Österreich zu einer Nationalbank erfolgen. Bei dieser kann jeder Österreicher, der arbeitet bzw. sich fortbildet und das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat, eine wirtschaftlich gewinnbringende Idee der Staatlichen Patent- und Förderungskommission (PFK, dem wichtigsten Sektor der ÖNB) vorstellen. Diese wird dann geprüft und wenn sie Potenzial für das Wirtschaftswachstum Österreichs erweist, hat jeder Österreicher das Recht auf Grundstücke und finanzielle Mittel, die er benötigt, um diese Idee durchführen zu können. In den meisten Fällen werden es Unternehmen sein. Der Unternehmer wird im ersten Stadium ein Kleinunternehmen besitzen. Sobald der Umsatz eine bestimmte Höhe (abhängig vom BIP) überschreitet, darf der Unternehmer ein Großunternehmen anmelden. Sollte er das nicht bewerkstelligen, kommen alle überschüssigen Gewinne in die Staatskasse, da jeder Bürger zu einer Obergrenze an Besitz verpflichtet ist. Wenn er sein Unternehmen als Großunternehmen anmeldet, dürfen die Gewinne zum Ausbau des Betriebs verwendet werden und die Obergrenze des Unternehmers steigt. Falls eine bestimmte Umsatzgrenze erreicht wird, steigt der Unternehmer zum Wirtschaftsbeamten auf. Er wird dann in die PFK einberufen. Durch diese Einberufung wird die Besitzobergrenze zum letzten Mal erhöht. Er darf sein Unternehmen weiterhin führen, aber alle Einnahmen kommen ab diesem Zeitpunkt dem Staat zu gute. Das geschieht auch bei jenen, die zurzeit ein oder mehrere Großunternehmen führen, die über der Umsatzgrenze liegen. Mit jeder Erhöhung des Bruttoinlandsproduktes werden die Löhne für alle Arbeiter gleichermaßen erhöht. Bei der fünften Erhöhung werden alle Besitzobergrenzen um den gleichen Prozentsatz erhöht. Wenn ein Unternehmen bankrottgehen sollte und der Unternehmer noch kein Wirtschaftsbeamter ist, hat er wie jeder andere Arbeitslose in Österreich das Recht, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine gemeldete Arbeit zu finden.

Als zweites Hauptziel soll in Österreich eine Arbeitslosenrate von 0% erreicht werden. Durch den Aufbau neuer Unternehmen sollte die Arbeitslosenrate naturgemäß schnell sinken. Falls eine Person, die in Österreich ihren Wohnsitz gemeldet hat und nach Bezug von drei Monaten Arbeitslosengeld keine gemeldete Arbeit aufnimmt, wird sie automatisch in das Bundesheer einberufen. Frauen und untaugliche Männer bekommen eine logistische oder sanitäre Ausbildung. Taugliche Frauen können auf Wunsch auch an der Waffe dem österreichischen Volk dienen. Nach dreijähriger Verpflichtung

erhält der Staatsbürger wieder eine Frist von drei Monaten, eine andere Arbeit zu finden. Sollte er den Anspruch auf einen Kredit bei der PFK noch nicht wahrgenommen haben, kann er diesen in den drei Monaten anfordern.

Als drittes Hauptziel soll das Flüchtlings- und Zuwanderungsproblem gelöst werden. Flüchtlinge mit eingetragenem Wohnsitz in Österreich haben das gleiche Recht wie Staatsbürger drei Monate Arbeitslosengeld zu beziehen. Während dieser Frist können sie eine Arbeit suchen oder Österreich wieder verlassen. Nach Ablauf der Frist werden sie in das Bundesheer einberufen und erhalten die österreichische Staatsbürgerschaft. Verweigerung führt zur unverzüglichen Abschiebung.

§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben innerparteilich Antragsrecht gegenüber allen Organen. Sie haben das Recht auf

umfassende innerparteiliche Information und Teilhabe an der innerparteilichen Diskussion. Sie haben das Recht, die Interessen der Partei im Rahmen dieser Satzung sowie der Geschäftsordnungen und Beschlüsse zu unterstützen. Jedes Mitglied hat das Recht Änderungen an der Satzung vorzuschlagen. Diese Änderungen müssen jedoch durch den Parteiobmann bewilligt werden.

(2) Alle Vollmitglieder haben innerparteilich passives Wahlrecht, allenfalls durch Geschäftsfähigkeitserfordernisse nach österreichischem Recht eingeschränkt. Sie haben Stimmrecht in der

Bundesgeneralversammlung (BGV), dem Landesparteitag (LPT) der Landesorganisation (LO), welcher sie sich ggf. zuordnen, und den entsprechenden Wahlversammlungen und Generalversammlungen untergelagerter Ebenen. Diese Rechte verfallen für die Dauer der nicht rechtzeitigen Beitragsentrichtung.

(3) Ein Nichttätigwerden von Parteiorganen hinsichtlich der Mitgliedererfordernisse und von Organen getätigte

falsche Zuordnungen können den Mitgliedern bezüglich ihres Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen nicht zur Last gelegt werden. Betroffene Mitglieder haben das Recht auf Korrektur vor Ort.

(4) Der Betrag offener Mitgliedsbeiträge richtet sich für jedes Halbjahr nach der jeweils letzten Beschlusslage. Wurde im betreffenden Halbjahr der Mitgliedsbeitrag rechtzeitig in entsprechender Höhe vor einem neuen Beschluss geleistet, so bestehen für dieses Halbjahr keine Forderungen der Partei.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei zu fördern, die Beschlüsse der Partei einzuhalten und ihren Mitgliedsbeitrag in der beschlossenen Höhe zu entrichten. Sinkt der Mitgliedsbeitrag, so sind darüberhinausgehende Vorauszahlungen bei der nächsten Verrechnung gutzuschreiben.

(6) Bei Wechsel der LO, Wahlkörper etc. wird das aktive Wahlrecht auf dieser und untergeordneten Ebenen für 3 Monate ausgesetzt. Das passive Wahlrecht kann voll ausgeübt werden.

(7) Eine die Mitgliedsrechte gewährleistende Infrastruktur hat zu existieren. Obsolet werdende Datensatzteile sind unverzüglich zu löschen.

§ 4. Mitgliedsarten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Vollmitglied werden, bedarfsfalls mit Zustimmung durch den gesetzlichen Vormund.

(2) Der Parteiobmann, ist die Person, die diese Satzung im Innenministerium eingereicht hat, der Parteiobmann kann nicht abgewählt werden, nur bei schwerer Krankheit oder Tod kann jedes Mitglied

der Partei eine Person aus dem Bundesvorstand zum neuen Parteiobmann wählen. Sollte der ehemalige Parteiobmann wieder gesund werden, übernimmt er wieder die Führung der Partei.

(3) Fördermitglieder unterstützen die Partei finanziell.

(4) Die Aufnahme erfolgt durch den Bundesvorstand (BV), für die Aufnahme eines neuen Mitglieds muss eine Wahl des Bundesvorstandes stattfinden sollte diese unter 70% der Stimmen im Bundesvorstand ausfallen, darf der Parteiobmann entscheiden ob die Person aufgenommen werden soll.

(5) Die Mitgliedschaft ist für Personen ausgeschlossen, die politischen Parteien oder Gruppierung angehören, deren Ziele oder Grundsätze, denen der Rot Weiß Roten Partei zuwiderlaufen. Ferner kann ein vorheriger Ausschluss ein Grund für Nichtaufnahme sein.

(6) Personen können durch Beschluss der BGV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein allenfalls bestehender Mitgliedsstatus bleibt aufrecht.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(8) Die Streichung kann nach mehr als zweijähriger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz wiederholter

Aufforderung durch die Bundesgeschäftsführung (BGF) erfolgen.

(9) Über Ausschluss entscheidet der Erweiterte Bundesvorstand (EBV) begründet mit Mehrheit von 67% seiner Stimmrechte. Eine Berufung an das Schiedsgericht (SG) ist möglich. Ausschlussgründe sind das Tatbild nach § 3. Abs. 3, parteischädigendes Verhalten und grobe Missachtung von Beschlüssen.

§ 5. Organe

(1) Organe der Partei sind: Parteiobmann (PO), Bundesgeneralversammlung (BGV), Bundesvorstand (BV), Länderrat (LR), Erweiterter Bundesvorstand (EBV), Bundesgeschäftsführung (BGF), Schiedsgericht (SG), Landesparteitage (LPTs), Landesgeschäftsführungen (LGFs), Rechnungsprüfung (RP), Landesvorstände (LVs), ferner bei Bestehen der jeweiligen Einheiten im jeweiligen Bereich Bezirks- und Stadtgeneralversammlungen (BezGVs und StGVs) sowie Bezirks- und Stadtgeschäftsführungen (BezGFs und StGFs).

(2) Die Länder-GOs können im Rahmen der Bundes-GO weitere Organe vorsehen.

(3) Sitzungen von BV, LR, EBV, BGF, SG und LVs sollen vorzugsweise persönlich stattfinden. Teilnahme via
avancierter Kommunikationstechnologie ist jedoch möglich. Selbiges gilt für gleichzuhaltende Organe der LOs.

(4) BV, BGF, SG und RP werden von der BGV für eine Wahlperiode gewählt und bleiben jedenfalls bis zu einer gültigen Neuwahl bestehen.

(5) Eine Wahlperiode dauert jeweils von der ersten Generalversammlung eines Geschäftsjahres bis zur ersten des folgenden Geschäftsjahres.

§ 6. Allgemeine Regelungen

(1) „Ja“ und „Nein“ sind gültige Stimmen bei Abstimmungen. Stimmenthaltungen werden zusätzlich protokolliert. Sofern diese Satzung und die GOs nicht anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die der gültigen Stimmen, so gibt es kein Abstimmungsergebnis.

(2) Alle Mitglieder und Organe sind an die Satzung, Geschäftsordnungen und Beschlüsse gebunden.

(3) Wahlvorschläge werden von Mitgliederversammlungen der jeweiligen Wahlkörper erstellt, sofern diese nicht

mit der jeweiligen Generalversammlung ident sind. Gibt es im Gebiet eines Wahlkörpers kein Mitglied oder werden sie nicht rechtzeitig gewählt, so werden sie von der übergeordneten Versammlung gewählt.

(4) Vertritt ein organschaftlicher Vertreter oder gewählter Mandatar nach außen eine von der Beschlusslage

abweichende Meinung, hat er darauf und auf die Beschlusslage hinzuweisen.

(5) Bei Personenwahlen und geheimen Abstimmungen gilt der Grundsatz der unmittelbaren und geheimen Stimmabgabe.

(6) Protokolle bedürfen, um gültig zu sein, des Beschlusses des jeweiligen Organs.

(7) Verweise auf Satzung, GOs und Gesetze sind dynamische Verweise, sofern nicht explizit anders bestimmt und inhaltlich möglich. Im Zweifelsfall entscheidet das SG.

(8) Bei Identität von Kandidatenzahl und zu wählenden Funktionen wird über diese(n) mit „Ja“ und „Nein“ abgestimmt, bei zwei Kandidaten für eine Funktion zwischen diesen beiden und der „Nein-Option“, bei mehr

Kandidaten bzw. bei Listenerstellung optional nach der Schulze-Methode. Der Spitzenkandidat kann gesondert gewählt werden.

(9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Ebenen der Partei.

(10) Gewählte Mandatare eines Wahlkörpers sind den Beratungen der zuständigen Organe in geeigneter Form beizuziehen.

(11) Satzung, Geschäftsordnungen und weitere Beschlüsse können nur geändert werden, indem ihr Wortlaut

geändert wird, sie ersetzt oder aufgehoben werden. Innerhalb der jeweiligen Bezugshierarchien sind Ergänzungen zulässig.

§ 7. Geschäftsordnung(en) (GOs)

(1) Geschäftsordnungen auf Bundesebene werden von der BGV mit Mehrheit von mindestens 60% beschlossen oder geändert.

(2) Die Bundesgeschäftsordnung (BGO) regelt die Einberufung von Sitzungen, den Sitzungsablauf, das Zustandekommen von Tagesordnungen, Wortmeldungsarten, Protokollierung, Vorsitzführung, Berichtspflichten, Antragsarten, Antrags- und Bewerbungsfristen.

(3) Weitere Geschäftsordnungen sind:

a. Die Wahlordnung (WO): sie regelt die Erstellung von Wahlvorschlägen und innerparteilicher Wahlen.

b. Die Finanzordnung (FO): sie regelt Budgeterstellung, Jahresabschluss, Geschäftsjahr, Finanzgebarung und

Rechnungsprüfung, Verteilungsregel zwischen Bund und Ländern und das Vorgehen bei Nichtzustandekommen eines Budgets.

c. Die Schiedsgerichtsordnung (SGO): sie regelt den Ablauf der Sitzungen und der Arbeit des SG sowie die Spruchform inklusive der Möglichkeit der gemeinschaftlichen oder individuellen Darlegung abweichender Spruchfindung.

d. Die Datenschutzordnung (DO): sie regelt den innerparteilichen Schutz personenbezogener Daten und muss

zumindest das Niveau des Datenschutzes nach österreichischem und EU-Recht erreichen.

(4) Landesgeschäftsordnungen (LGOs) können die BGO ergänzen, dürfen dieser aber nicht widersprechen.

(5) BGOs stehen unterhalb der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen und stehen gemeinsam mit dieser über den LGOs und einfachen Beschlüssen.

§ 8. Die Bundesgeneralversammlung (BGV)

(1) Die BGV ist das oberste willensbildende Organ der Gesamtpartei. Sie ist eine Mitgliederversammlung.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn und solange zumindest 10% der Stimmberechtigten anwesend sind, und ist nach einstündigem Zuwarten bei Anwesenheit von zumindest 5% der Stimmberechtigten und eines BGF-Mitglieds jedenfalls beschlussfähig. Entschuldigte Stimmberechtigte gelten zur Erreichung der Beschlussfähigkeit als anwesend.

(3) Sie beschließt das Grundsatzprogramm und die Bundes-GOs mit Mehrheit von zumindest 60% der Stimmen, die Satzung mit zumindest 70% der Stimmen.

(4) Sie wählt die bundesweiten Wahlvorschläge und beschließt über: das Parteiprogramm, Fachprogramme und bundesweite Wahlprogramme, inhaltliche Anträge auf Bundesebene, Budgetvoranschlag und Entlastung der BGF. Sie nimmt die Tätigkeitsberichte der Bundesorgane entgegen und wählt in diese entsprechend dieser Satzung; sie kann die von ihr gewählten Mitglieder der Bundesorgane vorzeitig abwählen; sie entscheidet über

Wahlplattformen und erteilt Handlungsaufträge an BV, BGF und EBV; sie wählt die Vertreter in den Organisationen, deren Mitglied die Rot Weiß Rote Partei Österreichs ist.

(5) Sie findet zumindest einmal im Kalenderjahr statt und wird von der BGF auf Beschluss des EBV einberufen.

Beruft die BGF nicht ein, geht das Recht auf Einberufung auf den LR, hernach auf jede LO, hernach auf zumindest 1% der stimmberechtigten Mitglieder über. Zwischen 2 BGVs dürfen nicht mehr als 21 Monate liegen.

(6) Sie ist jedenfalls auf Verlangen der Rechnungsprüfung in finanziellen Angelegenheiten, auf Verlangen der

Mehrheit der LOs und auf Verlangen von zumindest 10% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(7) Bei Programmbeschlüssen sind Minderheitsmeinungen, auf welche zumindest 10 % der Stimmen entfallen,

auf Verlangen in den Text aufzunehmen und als solche gesondert auszuweisen.

§ 9. Der Bundesvorstand (BV)

(1) Der BV vertritt die Gesamtpartei politisch nach außen, besorgt das politische Tagesgeschäft und koordiniert

diesbezüglich die bundespolitischen Tätigkeiten in der Gesamtpartei. Er begleitet die Programmarbeit.

(2) Er besteht aus dem Parteibmann und bis zu 9 weiteren Mitgliedern, von denen 1 oder 2 als Stellvertreter

des Parteibmanns bestimmt werden. Die BGF und der EBV entsenden zusätzlich je einen Vertreter mit beratender Stimme.

(3) Bei Gesamtausfall des BV bestellt jede Landesorganisation 1 Mitglied des BV. Unter diesen bestellt der EBV

die Funktionen nach Abs. 2.

- (4) Bei Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder wählt der EBV entsprechend der GO einen Ersatz.
- (5) Der BV tritt zumindest vierzehntägig zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zumindest 30% seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Der Parteiobmann kommuniziert die Standpunkte der Bundespartei.

§ 10. Die Bundesgeschäftsführung (BGF)

- (1) Die BGF vertritt die Partei rechtsgeschäftlich nach außen.
- (2) Sie ist mit der Führung der laufenden Geschäfte, wie Finanz – und Mitgliederverwaltung, betraut.
- (3) Sie besteht zumindest aus dem Bundesschatzmeister und einem weiteren Mitglied. Der BV entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme.
- (4) Bei Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder wählt der EBV entsprechend der GO einen Ersatz.
- (5) Der Bundesschatzmeister ist insbesondere mit der Sicherung ordnungsgemäßer Finanzabläufe betraut.
- (6) Die BGV kann beschließen, dass die BGF mit dem BV ident ist.

§ 11. Der Erweiterte Bundesvorstand (EBV)

- (1) Der EBV ist zwischen BGVs das oberste willensbildende Organ der Gesamtpartei.
- (2) Er besteht aus den Mitgliedern von BV, LR, BGF und bis zu 5 weiteren von der BGV gewählten Mitgliedern.
Ist die BGF personell nicht mit dem BV ident, führen die BGF-Mitglieder, welche nicht aufgrund eines anderen Titels Mitglied des EBV sind, für die BGF gemeinsam eine Stimme.
- (3) Der EBV ist bei Sitzungsteilnahme von zumindest 40% seiner Mitglieder beschlussfähig. Er tritt zumindest einmal im Quartal zu Sitzungen zusammen. Er kann von BV, LR, BGF, mindestens 20% seiner Mitglieder und in finanziellen Angelegenheiten von der RP einberufen werden.
- (4) Bei Ersatzwahlen in RP und SG haben sich alle Mitglieder von BGF und LGFs der Stimme zu enthalten.

§ 12. Der Länderrat (LR)

- (1) Der LR setzt sich aus je einem von jeder LO entsandten Mitglied zusammen.
- (2) Er vertritt die Interessen der LOs gegenüber BV und BGF und berät diese in Länderangelegenheiten.
- (3) Er kontrolliert die Beschlussumsetzung durch BV und BGF.
- (4) Jedes Mitglied des LR kann einberufen.

§ 13. Die Landesorganisationen (LOs)

- (1) Die LOs sind mit der politischen Arbeit auf Landesebene betraut. Es kann pro Bundesland nur eine LO geben, jedoch kann für Übergangszeiten eine LO für mehrere Bundesländer eingerichtet werden.
- (2) Die Gründung einer LO erfolgt gemäß BGO. Die Auflösung einer LO erfolgt durch Beschluss der BGV mit mindestens 60% oder des EBV mit mindestens 90% seiner Stimmrechte.
- (3) Der Landesvorstand (LV) ist das politische Außenvertretungsorgan auf Landesebene. Er ist bei Sitzungsteilnahme von zumindest 40% seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Landesgeschäftsführungen (LGFs) sorgen für die Erledigung der operativen Erfordernisse der LOs.
- (5) Der LPT hat auf Landesebene übertragen die Kompetenzen der BGV nach § 8. Abs. 4 und entscheidet über die Landes-GO mit Mehrheit von mindestens 60%. Er ist beschlussfähig, wenn und solange zumindest 20% der Stimmberechtigten anwesend sind, und ist nach einstündigem Zuwarten bei Anwesenheit von zumindest 12.5% der Stimmberechtigten und eines LV-Mitglieds jedenfalls beschlussfähig.

§ 14. Die Rechnungsprüfung (RP)

- (1) Die RP besteht aus zumindest 2 von der BGV gewählten Mitgliedern. Sie prüft die Budgeterstellung und die Jahresabschlüsse sowie die Finanzgebarung auf Bundes- und Landesebene und erstattet den zuständigen Organen hierüber Bericht.
- (2) Sie dürfen keinem anderen Organ angehören und in keiner Weise befangen sein.

§ 15. Das Schiedsgericht (SG)

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der BGV gewählt. Sie dürfen weder BV, BGF, LR, EBV oder einem LV angehören. Zusätzlich entsendet jede LO einen Vertreter, der nicht dem LV angehört. Jedes Parteimitglied, das auf keiner Ebene einem Parteiorgan angehört, kann zusätzlich seine Verfügbarkeit als Schiedsrichter anbieten. Die Auswahl der Schiedsrichter für ein Verfahren erfolgt gemäß der SGO.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet über innerparteiliche Streitfälle. Jede Streitpartei hat das Recht auf Benennung eines Vertreters.
- (3) Das SG hat auf Anrufung über die Satzungskonformität von GOs, die Satzungs- und GO-Konformität von Beschlüssen, über die korrekte Einhaltung der Verfahrensbestimmungen bei Zustandekommen eines Beschlusses sowie über die GO-, Satzungs- und Beschlusskonformität von Handlungen bzw. Unterlassungen von Organen bzw. Organmitgliedern sowie bevollmächtigten Personen zu entscheiden. Es kann hierbei den Satzungs- und GO-konformen Sachverhalt feststellen, Reparaturaufträge erlassen bzw., wenn die Angelegenheit nicht auf den Beschluss des zuständigen Organs warten kann, provisorische Ersatzregelungen beschließen.
- (4) Sofern die Satzung oder die SGO nichts anderes bestimmen gelten die Verfahrensbestimmungen der ZPO.
- (5) Zurückliegendes ist zuvörderst nach den zum namhaft gemachten Zeitpunkt geltenden Satzungen, GOs, Beschlüssen etc. zu beurteilen, wobei die Hierarchie nach § 7. Abs. 5 einzuhalten ist. Neue Bestimmungen von Satzung und GOs machen widersprechendes untergeordnetes Älteres ungültig; das SG kann Übergangsfristen bestimmen, sofern es keine provisorische Ersatzregelung erlässt.

§16. Die Auflösung

Die Auflösung wird auf einer BGV mit Mehrheit von zumindest 80% beschlossen.

§ 17. Übergangsbestimmungen

- (1) Die Regelungen nach § 3. Abs. 3 und 4 und § 4. Abs. 2 gelten auch für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bis zum Erhalt der entsprechenden Hinterlegungsbescheinigung ist der Parteiobmann auch rechtsgeschäftlich das vertretungsbefugte Organ, der ein Mitglied des BV als Schatzmeister bestimmen kann. Dieser Schatzmeister kann eine andere Person sein als der Schatzmeister in der BGF. Ebenso treten die Funktionen als Parteiobmann Stellvertreter erst dann in Kraft.
- (3) Gibt es binnen 7 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung Bundesgeschäftsordnungen nicht, so darf der Parteiobmann inklusive restlichem BV mit einstimmigem Beschluss aller seiner Mitglieder solche beschließen.